

Greifenhagener Kreis-Zeitung

Ämtliches Kreisblatt für den Kreis Greifenhagen

Nr. 89.

Sonntag, den 2. August 1919.

75. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bekanntmachungen der Provinzialgemüsestelle vom 6. März ds. Js. betreffend Festsetzung von Höchstpreisen für Frühgemüse und vom 26. April 1918 betreffend die Veröffentlichung der von der Preiskommission der Provinzialgemüsestelle festzusetzenden Höchstpreise wird mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst für den Umfang der Provinz Pommern mit Ausnahme der innerhalb des Großherzogtums Mecklenburg belegenen pommerschen Enklave folgendes bestimmt:

§ 1. Mit Wirkung vom 28. Juli ds. Js. treten für die nachstehend aufgeführten Gemüse- und Obstsorten die nachfolgenden Höchstpreise je Pfund in Kraft:

	Erzeuger- höchstpreis		
	Erzeuger- höchstpreis	Groß- handels- höchstpreis	Klein- handels- höchstpreis
Erbisen			
1. für die nach § 2 dieser Bekanntmachung Gruppe A zugewiesenen Ortschaften	A 0,20	0,28	0,35
2. für den übrigen Rest der Provinz B	B 0,20	0,25	0,33
Grüne Bohnen	A 0,25	0,35	0,45
	B 0,25	0,30	0,40
Wachs- u. Perlbohnen	A 0,35	0,45	0,60
	B 0,35	0,40	0,55
Puffbohnen	A 0,15	0,20	0,28
	B 0,15	0,18	0,25
Rote Möhren einschließlich der Karotten, ohne Kraut	0,07	0,11	0,12
Frühkohlrabi, nur mit Herzblättern	0,04	0,06	0,09
Frühkohlrabi ohne Laub	0,06	0,09	0,12
Frühweißkohl v. 28. 7. b. 7. 8. 0,10		0,16	0,23
8. 8. ab 0,07		0,11	0,16
Frühwirsingkohlrabi			
vom 28. 7. bis 7. 8. 0,12		0,18	0,25
8. 8. ab 0,09		0,14	0,20
Frührotkohl	0,18	0,24	0,32
Früh- (Steck-) Zwiebeln ohne Kraut	0,25	0,37	0,50

§ 2. Der Gruppe A (vergl. § 1 dieser Bekanntmachung) werden zugewiesen die folgenden Ortschaften: Stettin, Stargard, Stolp, Straßund, Greifswald, Kolberg Rügen;

im Kreise Greifenhagen: Hökendorf und Sydowsee; im Kreise Randow: Altbam, Goglow, Stolzenhagen, Scholwin, Rosengarten, Finkenwalde, Friedensburg, Pödejud, Züllchow, Frauendorf, Pommerensdorf, Bollinken; im Kreise Uckermark: die Seebäder Swinemünde, Ahlbeck, Heringsdorf, Bansin, Zinnowitz, Misdroy; im Kreise Stolp: das Seebad Stolpmünde.

§ 3. Der Verkauf der in § 1 genannten Frühgemüsearten darf nur nach Gewicht erfolgen. Der Verkauf von Möhren und Zwiebeln mit Kraut ist unzulässig.

§ 4. Anderweitige Höchstpreise, die etwa von den Kommunalverbänden oder von örtlichen Preiskommissionen für die im § 1 genannten Gemüse- und Obstsorten bereits festgesetzt sind, treten vom 28. Juli ab außer Kraft.

§ 5. Die in § 1 festgesetzten Höchstpreise bleiben solange in Geltung, bis die Preiskommission der Provinzialgemüsestelle anderweitige Höchstpreise festgesetzt hat und deren Veröffentlichung in der „Pommerschen Tagespost“ oder in der „Stettiner Abendpost“ erfolgt ist. Stettin, den 26. Juli 1919.

Preiskommission der Provinzialgemüsestelle.
Der Vorsitzende. v. Waldow.

Veröffentlichung.

Greifenhagen, den 31. Juli 1919.

Der Landrat. Koehler.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Albrecht.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 sind die bisher zum fiskalischen Ortsbezirk Groß Schönfeld gehörigen Dorfschänkeparzellen (Dorfcaue) Kartenblatt 2 Nr. 282 und 263 in der Größe von 114 und 125 qm, welche von der Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B in Stettin an den Eigentümer Emil Knuth und an Fräulein Anna Masepohl in Groß Schönfeld veräußert werden sollen, von dem Ortsbezirk Groß Schönfeld abgetrennt

und mit dem Gemeindebezirk Groß Schönfeld vereinigt worden.

Greifenhagen, den 24. Juli 1919.

Der Kreisausschuß. Koehler.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Albrecht.

Anordnung, betreffend den Zugang von ortsfremden Personen und von Flüchtlingen. Vom 23. Juli 1919.

Auf Grund der die wirtschaftliche Demobilisierung betreffenden Befugnisse wird nach Maßgabe des Erlasses, betreffend Auflösung des Reichsministeriums für wirtschaftliche Demobilisierung, vom 26. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) angeordnet, wie folgt:

§ 1. Die Landeszentralbehörden können mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers und des Reichsernährungsministers

- für Heilbäder, Kurorte und Erholungsstätten,
- für Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk sich entweder nach dem Ermessen der Landeszentralbehörde infolge besonders starke Mangels an Wohnungen außergewöhnliche Mißstände geltend machen, oder in denen die pflichtgemäße Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder die geordnete Versorgung der Bevölkerung auf andere Weise nicht gesichert werden kann,

Bestimmungen erlassen, durch die der Aufenthalt, die Beherbergung und der Zugang ortsfremder Personen in der Zeitdauer oder in anderer Weise beschränkt wird.

Die im Abs. 1 vorgesehene Zustimmung ist für jeden Fall besonders einzuholen.

§ 2. Gemeinden und Gemeindeverbände haben ohne Rücksicht auf Bestimmungen, die auf Grund des § 1 dieser Anordnung oder auf Grund der Verordnung über Maßnahmen zur Beschränkung des Fremdenverkehrs vom 13. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 186) oder auf Grund der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1143) erlassen worden sind, Deutschen, die unter den Einwirkungen des Krieges aus dem Ausland oder aus einem vom Feinde besetzten oder infolge des Friedensschlusses aus dem Reichsgebiet ausscheidenden oder einer anderen Verwaltung unterstehenden Landesteile gestücht oder vertrieben worden sind, sowie im Einvernehmen mit den Kriegsgefangenen-Heimkehrstellen den zurückkehrenden Kriegs- und Zivilgefangenen den Zugang zu gestatten.

Die Gemeinden sind auf Antrag von der Landeszentralbehörde zur Ausübung der im § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Kriegseinstellungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) vorgesehenen Befugnisse zu ermächtigen, soweit dies erforderlich ist, um Naturalquartier für gestüchtete oder vertriebene Personen zu beschaffen, die

- von den zuständigen ämtlichen oder amtlich beauftragten Fürsorgestellen zugewiesen werden oder
- ohne die Vermittlung einer Fürsorgestelle mit Rücksicht auf am Orte wohnende nahe Verwandte oder aus dringenden Gründen ihrer Berufsstellung zuziehen.

Die zuständigen Fürsorgestellen werden von der Landeszentralbehörde bestimmt.

§ 3. Die Gemeinden und Gemeindeverbände, denen die im § 2 Abs. 2 bezeichneten Befugnisse eingeräumt worden sind, können zur Gewährung von Naturalquartier außer den Eigentümern auch Mieter und sonstige Berechtigte heranziehen.

§ 4. Die Gemeinde hat dem als Quartiergeber in Anspruch Genommenen die auf ihr Verlangen gemachten Aufwendungen zu ersetzen sowie eine billige Vergütung zu gewähren. Die näheren Bestimmungen über die Vergütung trifft die höhere Verwaltungsbehörde. Wer als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist, bestimmt die Landeszentralbehörde. Die Gemeinde kann von dem Einquartierten nach Maßgabe seiner Leistungsfähigkeit Erstattung verlangen.

Die besonderen Kosten, welche der Gemeinde durch die Gewährung und Beschaffung von Naturalquartier oder durch Herrichtung von Notunterkünften für die im § 2 Abs. 2 a und b dieser Anordnung bezeichneten Personen erwachsen, gelten als Kosten der Kriegswohlfahrtspflege.

§ 5. Wer, ohne zu den im § 2 Abs. 1 bezeichneten Personen zu gehören, den nach § 1 von einer Landeszentralbehörde erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark oder mit Haft bestraft.

§ 6. Wohnungen, die unter Verletzung der Vorschriften dieser Anordnung bezogen worden sind, können im Wege unmittelbaren Zwanges geräumt werden.

§ 7. Auf Grund der Verordnung über Maßnahmen zur Beschränkung des Fremdenverkehrs vom 13. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 186) können von dem Inkrafttreten dieser Anordnung ab Bestimmungen nicht mehr

erlassen werden. Die bisher auf Grund des § 1 der genannten Verordnung erlassenen Bestimmungen bleiben mit der sich aus § 2 dieser Anordnung ergebenden Einschränkung in Kraft.

§ 8. Auf Grund der Bestimmungen über die wirtschaftliche Demobilisierung können vom Inkrafttreten dieser Anordnung ab Anordnungen, durch die der Zugang ortsfremder Personen beschränkt wird oder sonstige Maßnahmen zur Beseitigung des Wohnungsmangels getroffen werden, nur noch von den zuständigen Reichsministerien erlassen werden. Die vor diesem Zeitpunkt von anderen Stellen erlassenen Bestimmungen der bezeichneten Art treten mit dem Ablauf eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung außer Kraft.

§ 9. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1919.

Der Reichsarbeitsminister.

Schick.

Der Reichsernährungsminister.

J. A. von Cnern.

Veröffentlicht.

Greifenhagen, den 1. August 1919.

Der Landrat. Koehler.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Albrecht.

Bezugsheine auf Kleidung für Kriegsbeschädigte usw.

Die Bezugsheine ausfertigen Behörden werden ersucht, allen Kriegsbeschädigten oder sonstigen Personen, die durch das Tragen künstlicher Glieder oder Prothesen die Bekleidungsstücke rasch und stark abnutzen oder nach ärztlicher Befehnung eine besondere Kleidung nötig haben, bei Beantragung von Bezugsheinen auf Oberkleidung im Rahmen der neuen Richtlinien II. Fassung für Erstellung von Bezugsheinen nebst Bestandsliste II. Fassung vom 13. 10. 1917 tunlichst entgegenzukommen. Berlin, den 12. Juli 1919.

Reichsbekleidungsstelle. Verwaltungsabteilung.

Veröffentlicht.

Greifenhagen, den 31. Juli 1919.

Der Landrat. Koehler.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Albrecht.

Betrifft Ausländer bei Arbeits- und Angestelltenausschüssen.

Bei Feststellung der Mindestzahl der Arbeiter und Angestellten sind die Ausländer mitzurechnen. Ebenso sind die Ausländer wahlberechtigt und wählbar im Sinne der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (R.G.B. S. 1456).

Berlin, den 12. Juli 1919.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A. gez. Hoffmann.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Stettin.

Veröffentlicht.

Die Ortsbehörden eruche ich, den in Betracht kommenden Gutsverwaltungen von Vorstehendem sofort Kenntnis zu geben.

Greifenhagen, den 30. Juli 1919.

Der Landrat. Koehler.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Albrecht.

Infolge reichlicher Zufuhren wird die Inland-Fischbewirtschaftung mit Wirkung ab 4. August 1919 aufgehoben.

Die Einfuhrbewirtschaftung bleibt unverändert bestehen, insbesondere bleiben die Einfuhrverordnungen in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1919.

Reichskommissar für Fischversorgung.

Im Auftrage. Dr. Herfelbarth.

Veröffentlicht.

Greifenhagen, den 31. Juli 1919.

Der Landrat. Koehler.

Der Arbeiterrat Greifenhagen. J. A. Albrecht.

Bekanntmachung.

Unter den Schweinen der Kolonisten Albert Wegner, Bienenwerder, Franz Nauhin, Mönchhappe und Wegner Wintersfelde ist die Schweinepest amtstierärztlich festgestellt worden.

Die Schiffsperre ist angeordnet.

Greifenhagen, den 29. Juli 1919.

Der Amtsvorsteher. Steffen.